

FACHSCHAFT JURA

der Georg-August-Universität Göttingen
Goßlerstraße 16a,
37073 Göttingen



Telefon: +49 157 5129 0571

E-Mail: fachschaft@jura.uni-goettingen.de

Homepage: <https://fachschaftjuragoettingen.de/>

Ordnung der juristischen Orientierungsphase der Fachschaft Jura der Georg-August-Universität Göttingen (O-PhasenO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Fachschaftsparlaments vom 30.05.2022.

Ordnung der juristischen Orientierungsphase

§ 1 [Geschlechtergerechte Sprache]

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten geschlechtsspezifischen Bezeichnung.

§ 2 [Zielsetzung der juristischen Orientierungsphase]

¹Die Orientierungsphase vor Beginn des juristischen Studiums soll den Studienanfängern einen möglichst umfassenden Überblick über das Studium geben und ihnen so den Einstieg in ihre Studienzeit erleichtern.

²Aufgabe der Hochschulgruppen sowie der einzelnen Tutoren ist es, die Informierung der Studienanfänger nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen.

§ 3 [Ausrichtung der juristischen Orientierungsphase]

¹Die Ausrichtung der juristischen Orientierungsphase in Göttingen obliegt dem Fachschaftsrat der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. ²Er hat die Vorbereitungen bezüglich des Ablaufs der Orientierungsphase zu treffen. ³Der Fachschaftsrat kann während der Orientierungsphase kurzfristige Änderungen des Ablaufs vornehmen. ⁴ Er ist für die Ausrichtung des in der Orientierungsphase stattfindenden Rahmen- und Informationsprogramms zuständig und bestimmt das Ende des offiziellen Programms der Orientierungsphase. ⁵Die stattfindende Abendgestaltung liegt, mit Ausnahme des Fachschaftsabends, nicht mehr im Verantwortungsbereich des Fachschaftsrates, sondern in dem der ausrichtenden Hochschulgruppe bzw. des jeweiligen Veranstalters.

§ 4 [Teilnahme]

¹Die Teilnahme einer Gruppe setzt die bedingungslose Annahme der im Folgenden festgelegten Ordnung voraus. ²Der Vorstand versichert mit der Unterschrift durch ein Vorstandsmitglied die Einhaltung dieser Ordnung sowie die Akzeptanz einer aus einem Verstoß resultierenden Sanktionierung stellvertretend durch die sie eingesetzten Tutoren.

§ 5 [Zeitlich-örtlicher Geltungsbereich]

¹Die Regeln zur Sicherung und Gewährleistung der korrekten Durchführung der juristischen Orientierungsphase in Göttingen gelten an den Werktagen innerhalb der Orientierungsphase und richten sich an jede Hochschulgruppe, die an der Durchführung und Gestaltung der Orientierungsphase beteiligt ist. ²Während der Vorbesprechung legt der FSR fest zu welchem Zeitpunkt die Orientierungsphase offiziell endet, bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Ordnung der juristischen Orientierungsphase entsprechend.

§ 6 [Konsequenzen bei Verstößen]

(1) ¹Bei einem Verstoß gegen die für die juristische Orientierungsphase angefertigten Regeln wird ein Antrag des Fachschaftsrates über mögliche Konsequenzen für die betroffene Hochschulgruppe im Fachschaftsparlament gestellt. ²Mögliche Konsequenzen bei Verstößen sind:

1. Ein Ausschluss bestimmter Tutoren einer Hochschulgruppe von der/den kommenden Orientierungsphase(n).
2. Das Herabsetzen der Anzahl der einer Hochschulgruppe zugeteilten Gruppen von Studienanfängern für die kommende(n) Orientierungsphase(n).
3. Der Entfall der einer Hochschulgruppe zugeteilten Party für die kommende(n) Orientierungsphase(n).
4. Ein absoluter Ausschluss der Gruppe von der/den kommenden Orientierungsphase(n).

(2) Die für die Hochschulgruppe oder die einzelnen Tutoren resultierenden Konsequenzen richten sich nach der Intensität der Überschreitung. Die tatsächliche Feststellung einer Überschreitung erfolgt durch die Mitglieder des Fachschaftsrates.

(3) Bei verhältnismäßig geringen Verstößen kann der Fachschaftsrat von einem Antrag gem. Abs.1 S.2 absehen, wenn sich der Verstoß als verhältnismäßig gering darstellt und deshalb kein Interesse an der Verhängung von Strafe besteht.

(4) Das Fachschaftsparlament kann auf Antrag feststellen, ob der Fachschaftsrat von seinem Recht aus § 11 Abs. 4 ordnungsgemäß Gebrauch gemacht hat.

§ 7 [Kommerzielle Repetitoren]

¹Es ist nicht gestattet, im Rahmen der Orientierungsphase kommerzielle Repetitoren mit Studienanfängern zu besuchen oder einen kommerziellen Repetitor einzuladen. ²Bei einem Verstoß gilt § 5 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ³ Das FSP fordert die teilnehmenden Hochschulgruppen auf, den Göttinger Examenskurs zu unterstützen. Das offenkundige Werben für private Repetitoren ist zu unterlassen und Kooperationen in jeglicher Form mit privaten Repetitoren sind möglichst gering zu halten. ⁴Varianten des offenkundigen Werbens sind dem Anhang zu entnehmen.

§ 8 [Verbindungen]

¹Es dürfen während der Orientierungsphase keine Besuche in/auf Verbindungshäusern sowie Besuche von Veranstaltungen entsprechender Verbindungen o.a. vorgenommen werden. ²Das Werben von Mitgliedern für Verbindungen sowie das Anpreisen einer solchen ist untersagt. ³Bei einem Verstoß gilt § 5 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 9 [Alkoholkonsum]

¹Jeder Tutor ist während der Orientierungsphase ausdrücklich dazu angehalten, Alkohol lediglich in einem angemessenen Rahmen zu konsumieren und an Studienanfänger auszugeben. ²Es darf auf Studienanfänger kein Druck ausgeübt werden, Alkohol zu konsumieren. ³Zu jedem Zeitpunkt müssen für Studienanfänger durch die Verantwortlichen gestellte alkoholfreie Getränke verfügbar sein. ⁴Für Studienanfänger unter 18 Jahren gelten die Regelungen des JuSchG.

§ 10 [Tutoren]

¹Als Tutor darf nur eingesetzt werden, wer an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen eingeschrieben ist. ²Eine Gruppe muss während einer Orientierungsphase von mindestens vier, darf jedoch von maximal neun Tutoren betreut werden. ³Der Fachschaftsrat legt im Vorfeld der Orientierungsphase nach eigenem Ermessen fest wie viele Tutoren pro Gruppe an der Orientierungsphase mitwirken sollen.

§ 10a [Promotionsstudenten]

Studierende im Sinne dieser Ordnung sind auch Promotionsstudenten, welche gem. § 6 PromO an der juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen eingeschrieben sind und ihr erstes Juristisches Staatsexamen abgelegt haben.

§ 11 [Fehlverhalten gegenüber Studienanfängern oder Dritten]

(1) ¹Der intime Kontakt zwischen Tutoren und Studienanfängern ist unerwünscht und zu vermeiden. ²Die Tutoren haben sich für die Durchführung des Zwecks der Orientierungsphase nach § 2 gegenüber Studienanfängern und Dritten angemessen zu verhalten.

(2) ¹Intimer Kontakt zwischen Tutoren und Studienanfängern ist untersagt, wenn

1. der Studienanfänger minderjährig ist,
2. der intime Kontakt durch Ausnutzung der Tutorenstellung oder eines Rauschzustandes zustande gekommen ist,
3. dem intimen Kontakt eine wettbewerbsähnliche Absprache zwischen Tutoren zugrunde liegt oder
4. der Tutor sich übergriffig oder aufdringlich verhält.

²Verstöße gegen Satz 1 werden nach § 6 dieser Ordnung mit Konsequenzen geahndet.

(3) ¹Schadet ein Tutor durch unangemessenes Verhalten dem Ansehen der Fakultät, der Fachschaft oder der Orientierungsphase, so wird dieses Verhalten nach § 6 dieser Ordnung mit Konsequenzen geahndet. ²Als unangemessenes Verhalten gilt insbesondere

1. Alkoholkonsum während der Informationsveranstaltungen,
2. unkooperatives Verhalten oder
3. Beleidigungen gegenüber Studienanfängern oder Dritten.

(4) ¹Der Fachschaftsrat kann bei Verstößen gegen die Absätze 2 und 3 kurzfristig Maßnahmen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Weiterführung der gegenwärtigen Orientierungsphase ergreifen. ²Vor Anwendung einer Maßnahme sind die Beteiligten jeweils gesondert durch den Fachschaftsrat anzuhören. ³Zulässige Maßnahmen nach Satz 1 sind nur

1. Verwarnung eines Tutoren sowie des zugehörigen Hochschulgruppenvorstandes,
2. Ausschluss eines Tutoren von bestimmten Programmpunkten der gegenwärtigen Orientierungsphase, soweit diese im Regelungsbereich dieser Ordnung liegen oder
3. Ausschluss eines Tutoren für einen oder mehrere Tage von der gegenwärtigen Orientierungsphase.

§ 12 [Minderjährige Studienanfänger]

¹Die Hochschulgruppen sowie ihre Tutoren sind dazu angehalten, minderjährige Studienanfänger auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes hinzuweisen. ²Voraussetzung für die Teilnahme minderjähriger Studienanfänger an der Orientierungsphase ist die Unterzeichnung einer vom Fachschaftsrat formulierten Erklärung. ³Bei einer Zuwiderhandlung behält sich der Fachschaftsrat vor, den minderjährigen Studienanfänger von der Orientierungsphase auszuschließen.

§ 13 [Verhältnis zu Hochschulgruppen/hochschulpolitischen Organen]

¹Die Tutoren werden dazu angehalten, keine abfälligen und abwertenden Aussagen über Hochschulgruppen oder den AStA in Gegenwart von Studienanfängern zu tätigen. ²Dies umfasst auch Aussagen über studentische sowie universitäre Organe wie das Studierenden- oder das Fachschaftsparlament, die Studienkommission, die Haushalts- und Planungskommission sowie den Fakultätsrat, Mitglieder der Universitätsverwaltung, des Studienbüros oder des Dekanats. ³Die Tutoren sind außerdem dazu angehalten, zuvor beschriebene Äußerungen über Professoren/Dozenten der Georg-August-Universität zu unterlassen. ⁴Die Hochschulgruppen und ihre Tutoren sollten sich bewusst sein, dass sie während der Orientierungsphase stellvertretend für die Juristische Fakultät und die Georg-August Universität Göttingen auftreten und diese gewissenhaft vertreten sollen.

§ 14 [Planung der Orientierungsphase]

¹Der vom Fachschaftsrat angefertigte Plan über den Ablauf der Orientierungsphase ist einzuhalten. ²Die Hochschulgruppen sowie ihre Tutorinnen und Tutoren haben die Pflicht, den Studienanfängern den Besuch der eingeplanten Veranstaltungen zu empfehlen und den Ablauf der Orientierungsphase nicht durch Gegenveranstaltungen zu stören oder zu blockieren. ³Bei einem Verstoß gilt § 5 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 15 [Vor- & Nachbesprechung]

¹Die Ladungsfrist für die Vor- sowie die Nachbesprechung der Orientierungsphase beträgt 14 Tage. ²Die Teilnahme an der Vor- sowie Nachbesprechung der Orientierungsphase ist für jeden Tutor obligatorisch. ³Der Vorsitzende und/oder eine für die Orientierungsphase verantwortliche Person der Hochschulgruppe hat ebenso anwesend zu sein.

§ 16 [Vorbehalt]

¹Der Fachschaftsrat behält sich vor, über diese Ordnung hinaus weitere Regeln zur Sicherung und Gewährleistung der korrekten Durchführung der juristischen Orientierungsphase in Göttingen aufzustellen. ²Diese Regeln werden spätestens auf der Vorbesprechung der jeweiligen Orientierungsphase den teilnehmenden Hochschulgruppen bekanntgegeben. ³Auf diese Regeln ist die Ordnung der juristischen Orientierungsphase entsprechend anzuwenden.

§ 17 [Inkrafttreten]

Die vorliegende Satzung tritt mit ihrem Beschluss vom 22.03.2012 durch das Fachschaftsparlament der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anhang zu § 6

Offenkundiges Werben bedeutet das Werben mit:

- Plakaten, Bannern, Flyern o.ä.
- Bedruckten Bekleidungsstücken (T-Shirts, Jacken, etc.)
- Bedruckten Tragetaschen
- Besuchen bei privaten Repetitorien